



Gemeinde Margetshöchheim

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES MARGETSHÖCHHEIM

Sitzungsdatum:	Dienstag, 16.09.2025
Beginn:	19:15 Uhr
Ende	21:07 Uhr
Ort:	im kleinen Sitzungssaal

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|---|--|-------------|
| 1 | Mainländer BA II - Sachstand und Beantwortung offener Fragen | BV/868/2025 |
| 2 | Hundesteuer - Neuerlass der gemeindlichen Hundesteuersatzung | FV/382/2025 |
| 3 | Baurecht - Erlass einer Stellplatzsatzung | BV/872/2025 |
| 4 | Städtebauförderung - Bedarfsmeldung 2026 | BV/873/2025 |
| 5 | Informationen und Termine | HA/297/2025 |

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Brohm, Waldemar 1. BGM

Mitglieder des Gemeinderates

Baumeister, Sebastian

Götz, Lukas

Götz, Norbert 2. BGM.

Grosch, Ursula

Haupt, Simon

Haupt-Kreutzer, Christine 3. BGM.

Heinrich, Anette

Herbert, Marco

Herbert, Stefan

Jungbauer, Ottilie

Kircher, Daniela

Raps, Andreas

Ritzer, Norbert

Scheumann, Bernd

Winkler, Andreas

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Röll, Stephanie

1. Bürgermeister Waldemar Brohm eröffnet um 19:15 Uhr die Sitzung des Gemeinderates Margetshöchheim, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Margetshöchheim fest.

Zu Tagesordnung und Ladung wurden keine Einwände erhoben. Das Protokoll der letzten öffentlichen Sitzung wurde genehmigt.

Bürgermeister Brohm verabschiedete Frau Schmittinger, welche ab sofort andere Aufgaben innerhalb der MainPost wahrnimmt und deshalb nicht mehr für die Berichterstattung der Gemeinde Margetshöchheim zuständig ist. Er bedankte sich für die Berichterstattung in den vergangenen Jahren und überreichte hierzu ein kleines Präsent.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Mainländer BA II - Sachstand und Beantwortung offener Fragen

In der vergangenen Sitzung des Gemeinderats wurden hinsichtlich des BA II nachfolgende Fragestellungen aufgeworfen, welche nun beantwortet werden:

- Überflutungssicherheit Senk-Elektanten:
Hierzu wurde ausgeführt, dass diese standardmäßig bis 3 Meter überflutungssicher sind. Hierbei wird keinerlei Unterscheidung zw. Grund- oder Tagwasser getroffen.
- Überflutungssicherheit Trinkbrunnen:
Diese sind bis 1 Meter oberhalb der Düse überflutungssicher. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Trinkbrunnen mit 30 m³ bis 50 m³ jährlich zu spülen sind.

Insofern sind die entsprechenden Nachfragen beantwortet. Die entsprechenden Nachweise liegen als Anlage anbei.

Bürgermeister Brohm beantwortete die Fragen der vergangenen Sitzung und verwies hierbei auf die entsprechenden Anlagen. Hinsichtlich der Trinkwasserbrunnen konnte die Frage, ob tatsächlich 30 bis 50 m³ zwingend erforderlich sind, nicht abschließend beantwortet werden. Hier werden noch Erfahrungsberichte anderer Gemeinden eingeholt und bekannt gegeben werden. Dies wurde zur Kenntnis genommen.

Aus dem Gemeinderat kam die Sorge auf, dass das aktuelle Planungsteam nicht die Qualität darlegen kann, wie es das eigentliche Entwurfsverfasserteam vorgelegt hatte. Insofern wurde die Bitte geäußert, ob das ursprüngliche Entwurfsverfasserteam als künstlerische Bauoberleitung im Rahmen des Projekts hinzugezogen werden könnte.

Aus dem Gemeinderat wurden hierzu Zweifel hinsichtlich der Zusammenarbeit dargelegt, wer wäre in diesem Fall wem weisungsbefugt. Diese Zweifel konnten nicht vollends ausgeräumt werden.

Bürgermeister Brohm wies darauf hin, dass die Haushaltslage äußerst angespannt ist, weitere Ausgaben sind auf das absolut Notwendige zu prüfen und nur dann entsprechend einzugehen. Daher äußerte er, dass er eine künstlerische Bauoberleitung nicht empfehlen würde.

Aus dem Gemeinderat wurde mehrheitlich erkenntlich, dass die Notwendigkeit einer Bauoberleitung gegenwärtig nicht gesehen wird.

Beschluss:

Die Verwaltung wird aufgefordert, ein Angebot zur künstlerischen Bauoberleitung einzuholen.

mehrheitlich abgelehnt Ja 1 Nein 15 Anwesend 0 Befangen 0

TOP 2 Hundesteuer - Neuerlass der gemeindlichen Hundesteuersatzung

Der bay. Landesgesetzgeber hat eine neue Mustersatzung zur Erhebung der Hundesteuer bekannt gemacht. Da die bisherige Satzung der Gemeinde Margetshöchheim aus dem September 2001 stammt und insofern veraltet ist, wird die Aufhebung und der Neuerlass der Satzung empfohlen.

Gegenwärtig sind ca. 175 Hunde in Margetshöchheim gemeldet. Die Überarbeitung der Satzung ist entsprechend erforderlich, da die Ursprungssatzung bereits zwei Jahrzehnte als ist. Im Rahmen der Beratung wurde über die Höhe der Steuersätze debattiert und beraten.

Beschlüsse:

Die Steuer je Hund soll gestaffelt ausgeführt werden.

mehrheitlich abgelehnt Ja 1 Nein 15

Je Hund wird eine Hundesteuer in Höhe von 100 € festgesetzt.

mehrheitlich beschlossen Ja 14 Nein 2

Je Hund wird eine Hundesteuer in Höhe von 85 € festgesetzt.

mehrheitlich abgelehnt Ja 1 Nein 15

Je Kampfhund wird eine Hundesteuer in Höhe von 600 € festgesetzt.

mehrheitlich beschlossen Ja 9 Nein 7

Je Kampfhund wird eine Hundesteuer in Höhe von 800 € festgesetzt.

mehrheitlich abgelehnt Ja 7 Nein 9

Der Gemeinderat Margetshöchheim erlässt die nachfolgende Satzung:

Satzung der Gemeinde Margetshöchheim für die Erhebung der Hundesteuer

(Hundesteuersatzung – HStS)

vom [DATUM DER AUSFERTIGUNG EINFÜGEN]

**Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die
Gemeinde Margetshöchheim folgende Satzung:**

§ 1

Steuertatbestand

¹Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. ²Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
 - a. Hunden in Tierhandlungen,
 - b. Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
8. Hunden, die eine Prüfung zur Feststellung der Eignung und Zuverlässigkeit im Anzeigen verendeten Schwarzwilds bestanden haben, als sogenannter ASP-Kadaver-Suchhund in einem Hundegespann Mitglied in der Bayerischen ASP-Kadaver-Suchhunde-Bereitschaftsstaffel des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sind und für die Vorbeugung vor beziehungsweise Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest zur Verfügung stehen,
9. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind.

§ 3

Steuerschuldner, Haftung

- (1) ¹Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. ²Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. ³Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. ⁴Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.
- (2) ¹Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. ²Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.
- (3) ¹Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. ²Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt

für jeden Hund	100,-- Euro,
für jeden Kampfhund	600,-- Euro.

- (2) ¹Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. ²Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 6 Steuerermäßigung

- (1) ¹Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

²Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. ³Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

- (2) ¹Wird ein Hund aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tiersyl vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen, ermäßigt sich die Steuer für jeden Monat der Hundehaltung um ein Zwölftel des Steuersatzes. ²Die Steuerermäßigung wird längstens für die ersten zwölf Monate der Hundehaltung nach Aufnahme in den Haushalt gewährt.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) ¹Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. ²Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. ³In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. ⁴Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. ⁵Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

- (2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 7 und 8 und keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 8 Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder – wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird – mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 9 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am 1. Februar eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

§ 10 Anzeigepflichten und sonstige Pflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.
- (2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.
- (3) ¹Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. ²Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.
- (4) ¹Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. ²Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2025 tritt die Hundesteuersatzung vom 21. September 2001, in der Fassung, der 1. Änderungssatzung vom 12. April 2016, außer Kraft.

Margetshöchheim, den **[DATUM DER AUSFERTIGUNG]**

Gemeinde Margetshöchheim

(Siegel)

Waldemar Brohm
Erster Bürgermeister

einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 0 Befangen 0

TOP 3 Baurecht - Erlass einer Stellplatzsatzung

Mit Rundschreiben 47 und 48/2025 des Bayerischen Gemeindetags wurden die Gemeinden auf ein rechtliches Problem hingewiesen. Seitens des Bayerischen Gesetzgebers wurde es verpasst, dass die Rechtsgrundlage zum Erlass der neuen Stellplatzsatzungen rechtzeitig vor Inkrafttreten des neuen Stellplatzrechtes bekanntgemacht wurde. Diese neue Rechtsgrundlage tritt daher auch erst zum 1. Oktober 2025 in Kraft.

Aus diesem Grund ist die bereits beschlossene, ausgefertigte und bekanntgemachte Stellplatzsatzung erneut zu beschließen und erst frühestens am 1. Oktober 2025 auszufertigen und bekannt zu machen. Die vorliegende Satzung ist inhaltsgleich mit der vormals beschlossenen Satzung.

Beschluss:

Die Gemeinde Margetshöchheim beschließt folgende Satzung:

Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)

Die Gemeinde Margetshöchheim erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff.), zuletzt geändert durch das 3. Modernisierungsgesetzes Bayern vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254):

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Gemeindegebiet von Margetshöchheim. Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen oder

Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4b, zweiter Halbsatz BayBO.

- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2

Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.
- (2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.
- (4) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.

§ 3

Herstellung und Ablöse der Stellplätze

- (1) Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.
- (2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.
- (3) Die Pflicht zur Herstellung der Stellplätze kann auch durch Übernahme der Kosten ihrer Herstellung gegenüber der Gemeinde (Ablösevertrag) abgelöst werden. Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösungsvertrags steht im Ermessen der Gemeinde. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden können. Der Ablösungsbetrag beträgt je Stellplatz 7.500,-- Euro.
- (4) Von der Möglichkeit der Ablöse nach Absatz 3 sind Nutzungen ausgenommen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln.

§ 4 **Anforderungen an die Herstellung**

- (1) Für Stellplätze in Garagen gelten die baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Im Übrigen sind Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung herzustellen. Es gilt Art. 7 BayBO.

§ 5 **Anforderungen an die Herstellung**

¹Dächer mit einer Neigung bis zu 20 Grad von Garagen, Carports und Tiefgarageneinfahrten sind *ab einer Gesamtfläche von 50 m²* ganzflächig mit einer Dachbegrünung auszustatten und konstruktiv entsprechend auszubilden. ²Sind technische Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie vorgesehen, ist die Dachbegrünung durchlaufend unter der jeweiligen Anlage anzuordnen.

§ 6 **Abweichungen**

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§ 7 **Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt zum 1. Oktober 2025 in Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Stellplatzsatzung vom 12. Januar 2022 sowie die Stellplatzsatzung vom 14.07.2025 außer Kraft.

Margetshöchheim, den _____

Gemeinde Margetshöchheim

Waldemar Brohm
Erster Bürgermeister

einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 0 Befangen 0

TOP 4 Städtebauförderung - Bedarfsmeldung 2026
--

Die Bedarfsmeldung 2026 für die Städtebauförderung ist durch den Gemeinderat zu beschließen. Diese wurde am Freitag, den 4. Juli 2025 zusammen mit den Architekten von Schlicht Lamprecht Kern in der Regierung von Ufr. besprochen.

Für das Jahr 2026 sind aufgrund der Baumaßnahme BA II keinerlei weitergehende Mittel eingeplant. Das Kommunale Förderprogramm als auch die Sanierungsberatung laufen wie gewohnt weiter.

Beschluss:

Die beiliegende Bedarfsmeldung 2026 wird beschlossen.

einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 0 Befangen 0

TOP 5 Informationen und Termine

Termine

- Bürgerversammlung: Mittwoch, 12.11.2025, 19:30 Uhr, Margarethenhalle
- Finanzausschuss: Donnerstag, 18.09.2025, 17:00 Uhr
- SoKu-Sport: Dienstag, 21.10.2025, 17:00 Uhr
- Umweltausschuss: Samstag, 11.10.2025, 9:00 Uhr
- Bauausschuss: Dienstag, 30.09.2025, 18:00 Uhr
- Vorbesprechung: Donnerstag, 09.10.2025, 18:00 Uhr
- Gemeinderat: Dienstag, 14.10.2025, 19:15 Uhr
- Besichtigung Schule: Mittwoch, 17.09.2025, 18:00 Uhr

Information Haushalt 2025 und Folgejahre

Der Bürgermeister erläuterte die Genehmigungen des Haushalts 2025 und der Folgejahre. Die Folgejahre sind gegenwärtig nicht genehmigungsfähig. Hierzu sind weitreichende Kosteneinsparungen notwendig. Die Bescheide sind in RIS hochzuladen.

Tierschutzverein Würzburg

Der Verein ist an die Gemeinde herangetreten, hat die bisherige Vereinbarung gekündigt und einen neuen Vertrag vorgelegt. Bisher wurden 0,32 €/Einwohner/Jahr bezahlt, nun soll 1,00 €/Einwohner/Jahr fällig werden. Die Entscheidung, ob der Vertrag eingegangen wird, obliegt dem Bürgermeister aufgrund der Höhe des Vertragsvolumens.

Der Appell soll in der nächsten Bürgermeisterarbeitstagung angebracht werden und der Vertrag wird unterzeichnet.

einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0

Bekanntgabe der Termine für VGV-Verfahren Generalplaner Kindergarten

Diese finden am 06. und 07. Oktober statt.

Bekanntgabe der Sperrung der Schulturnhalle

Diese ist im kommenden Jahr für ein ganzes Jahr gesperrt. Die Sperrung soll voraussichtlich von August 2026 bis August des Folgejahres dauern.

Besuch der türkischen Delegation

Die türkische Delegation wird über den 03.10. bereits am 30.09. in Margetshöchheim zu Gast sein und verschiedene Tagesordnungspunkte wahrnehmen. Das Programm hierzu wird noch versendet.

Waschbären

Hinsichtlich der Waschbärproblematik soll eine Empfehlung der Jäger ins Informationsblatt aufgenommen werden, wie mit Waschbären umzugehen bzw. nicht umzugehen ist. Ferner soll dargelegt werden, wie viele Waschbären bereits in Margetshöchheim gefangen wurden.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Waldemar Brohm die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Margetshöchheim.

Waldemar Brohm
1. Bürgermeister

Marcel Holstein
Schriftführer/in